

7. Dezember 2011 FIN C

2 0 6 9 **Kantonspersonal und Lehrkräfte: Individueller Gehaltsaufstieg 2012**

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) und Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV) sowie den Beschluss vom 7. Dezember 2011 „Lohnmassnahmen 2012: Grundsatzentscheid“:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2012 werden 0.9 Prozent der Gehaltssumme (rund 14.4 Mio. Franken) eingesetzt.
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2011 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, den Hochschulen, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2011):

Institution	Betrag in Franken
Justiz	733'000
FK und DSA <sup>1)</sup>	39'000
STA	90'000
VOL	636'000
GEF	1'660'000
JGK	1'269'000
POM	3'137'000
FIN	887'000
ERZ	916'000
UNI	2'450'000
BFH	1'295'000
PH	502'000
BVE	749'000
<b>Total</b>	<b>14'363'000</b>

<sup>1)</sup> Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle



3. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden zwei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten. Die auf Grund der verschiedenen Personalstrukturen unterschiedlichen Bedürfnisse wurden berücksichtigt.
  4. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von zwei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 40. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist.
  5. Bei Mitarbeitenden in den Einstiegsstufen gelangt der beschleunigte Aufstieg gemäss Art. 7 der Einstiegsstufenverordnung vom 13. September 2006 (ESV) zur Anwendung. Die für den beschleunigten Aufstieg benötigten Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen nicht enthalten, im Voranschlag 2012 jedoch eingestellt.
  6. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) sowie den Beschluss vom 7. Dezember 2011 „Lohnmassnahmen 2012: Grundsatzentscheid“:
1. Allen Lehrkräften, die noch nicht das Maximalgehalt erhalten, werden per 1. August 2012 zwei Gehaltsstufen angerechnet, sofern sie spätestens zu diesem Zeitpunkt im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein volles Praxisjahr verfügen.
  2. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

An die Staatskanzlei und die Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten, an die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle und die Justizleitung

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

